

Vorblatt

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das Recht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung soll verbessert und, soweit dieses Recht in dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 niedergelegt ist, neu gefaßt werden.

B. Lösung

1. Das Recht der Wiedergutmachung soll insbesondere dadurch verbessert werden, daß
 - a) Verfolgte, die vor ihrer Auswanderung rentenversicherungspflichtig gewesen sind, das Recht erhalten, Beiträge zur Rentenversicherung nachzuentrichten und damit die Möglichkeit, Anspruch auf Rente oder auf eine höhere Rente zu erwerben,
 - b) Verfolgungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Ausfall- und Zurechnungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt werden und
 - c) Renten auch an nichtdeutsche Verfolgte im Ausland gewährt werden, die zwischen dem 8. Mai 1945 und 1. Januar 1950 Deutschland verlassen haben.
2. Die Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1949 über die Bewertung der Verfolgungszeiten bei der Berechnung der Renten aus der Rentenversicherung sollen dem System und der Rentenformel des neuen Rentenrechts angepaßt werden.
3. Die noch in Geltung befindlichen landesrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften sollen außer Kraft gesetzt und die übrigen Vorschriften, soweit tunlich, in einem Gesetzestext zusammengefaßt werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in den Entwurf eine Vorschrift über die vorzeitige Gewährung des Altersruhegeldes einzufügen.

D. Kosten

Auf Grund des Gesetzes erwachsen der Renten- und Unfallversicherung Mehrausgaben von etwa 10 Millionen DM jährlich. Davon fallen schätzungsweise 0,5 Millionen DM dem Bund zur Last.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81407 — Wi 1/70

Bonn, den 30. April 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung der Vorschriften über die Wieder-
gutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 350. Sitzung am 20. März 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der
Sozialversicherung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des Gesetzes über die Behandlung
der Verfolgten des Nationalsozialismus
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts in der
Sozialversicherung

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte) und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(2) Als Verfolgungszeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 2

(1) Ist in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung einer Entschädigungsbehörde oder einer Wiedergutmachungsbehörde oder in einer rechtskräftigen Entscheidung eines Entschädigungsgerichts oder eines Verwaltungsgerichts festgestellt worden, daß der Versicherte die Voraussetzungen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes oder hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des genannten Gesetzes erfüllt oder nicht erfüllt, so ist der Versicherungsträger an diese Feststellung gebunden.

(2) § 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten

auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Eine Tatsache, deren Glaubhaftmachung dieses Gesetz zuläßt, ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung seine Tätigkeit gewechselt und während der neuen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so ist auf Antrag des Berechtigten der Berechnung der von dem Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Tätigkeit erzielt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die den Versicherungsträgern auf Grund des Absatzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen vom Bund erstattet.

§ 5

§ 625 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Verfolgte und ihre Hinterbliebenen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben und sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 des Fremdrentengesetzes gilt entsprechend für Verfolgte, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Arbeitsunfall erlitten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sofern der Berechtigte diese Gebiete nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 verlassen hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung —
Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Macht eine Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten glaubhaft, daß ihr in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden sind, so kann sie sich in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, in dem nach § 7 die Weiterversicherung zugelassen ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 9

(1) Verfolgte, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist und die eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben, können abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten des Auslandsaufenthalts vor Vollendung des 65. Lebensjahres nachentrichten, soweit diese Zeiten sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließen und nicht bereits mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem der letzte Beitrag des Verfolgten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung; ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so können die Beiträge nur zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet werden. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten.

(3) Ist der Verfolgte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten.

2. Berechnung der Renten

§ 10

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten nach den für Ersatzzeiten geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt und ist eine Verfolgungszeit wegen Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949 anzurechnen, so sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit erfüllt sind, die Verfolgungszeiten den

Beitragszeiten hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2, § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 56 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 12

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind den Verfolgungszeiten, falls dies bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften für den Berechtigten günstiger ist, die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei Zugrundelegung der vor den Verfolgungszeiten ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit aus den Anlagen zum Fremdrengengesetz ergeben; diese Anlagen sind entsprechend anzuwenden. Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hätte, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Satz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Satzes 1 zugrunde zu legen. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei Selbständigen ist bei der Zuordnung der Tabellenwerte § 22 des Fremdrengengesetzes unter Berücksichtigung der im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Verfolgungszeit oder der Ausfallzeit entrichteten Beiträge entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Seeleuten sind anstelle des Bruttoarbeitsentgelts die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

§ 13

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung eine minderentlohnte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mit niedrigerem Einkommen verrichtet oder ist er aus diesem Grunde in der Ausübung seiner rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit wesentlich beschränkt worden, so ist auf Antrag des Berechtigten § 12 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte wegen der Verfolgung eine rentenversicherungs-

pflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat und daß aus diesem Grunde für die Beschäftigung oder Tätigkeit Beiträge nicht entrichtet worden sind, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die der zuletzt vor diesen Zeiten ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entsprechen, oder, wenn eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit vorher nicht ausgeübt worden ist, die sich bei Zugrundelegung der in diesen Zeiten ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit aus einer entsprechenden Anwendung der Anlagen zum Fremdrengengesetz ergeben.

§ 14

Sind für Verfolgungszeiten freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so gilt Artikel 2 § 15 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.

3. Zahlung von Renten ins Ausland

§ 15

§ 1321 Abs. 1, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 1, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen.

§ 16

(1) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Verfolgte aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren und für ihre Hinterbliebenen, sofern die Verfolgten lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

(2) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, welche in den dort genannten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protek-

torats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

4. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 17

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 625 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeits-

losigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

3. § 1321 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 100 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 108 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 4

§ 13 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

Artikel 3

Anderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Dem § 227 a des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf das nach § 185 zuständige Land über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel 1 §§ 12 und 13 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) Entsteht auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen; eine Feststellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Rente oder die höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 § 8 frühestens vom 1. Oktober 1965 an, in den Fällen des Artikels 1 § 9 frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsnach-

entrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315);
- b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBL. S. 263) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
- c) alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Wiedergutmachung des Schadens, den die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in ihren Ansprüchen aus der Sozialversicherung erlitten haben, ist seit 1949 wiederholt Gegenstand gesetzgeberischer Maßnahmen gewesen und gegenwärtig nicht nur in dem „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949“ (Verfolgtenengesetz — NVG) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen der Länder geregelt, sondern auch in den allgemeinen Sozialversicherungsgesetzen, im Fremdrengengesetz, im BEG-Schlußgesetz und in dem insoweit in Geltung gebliebenen saarländischen Wiedergutmachungsgesetz von 1951. Alle diese Vorschriften sind Teil des Entschädigungsrechts. Soweit sie Wiedergutmachungsansprüche begründen, schließen sie Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) aus. Das Verfolgtenengesetz findet seit der Neuregelung des Rentenrechts im Jahre 1957 grundsätzlich nur noch auf Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 Anwendung; lediglich die Vorschriften, welche die Berücksichtigung des Verfolgungsschadens bei der Berechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen regeln (§ 4 Abs. 4 und 5), gelten mangels entsprechender Vorschriften in dem neuen Rentenrecht sinngemäß auch für spätere Versicherungsfälle.

Bundestag und Verfolgte fordern seit langem, die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung zu verbessern und die diesbezüglichen Vorschriften dem neuen Rentenrecht anzupassen und neu zu kodifizieren.

Der Gesetzentwurf trägt diesen Forderungen Rechnung.

- a) Das Recht der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung wird verbessert: Verfolgte, die vor ihrer Auswanderung rentenversicherungspflichtig gewesen sind, erhalten das Recht, Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nachzuentrichten, und damit die Möglichkeit, Anspruch auf Rente oder auf eine höhere Rente zu erwerben — für eine Übergangszeit auch dann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist;

bei der Berechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind die Verfolgungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Ausfall- und Zurechnungszeiten zu berücksichtigen; Renten aus der Renten- und Unfallversicherung können nunmehr auch

an nichtdeutsche Verfolgte im Ausland gezahlt werden, die erst nach Kriegsende Deutschland verlassen haben oder zwischen 1933 und 1950 aus Danzig ausgewandert sind; die Voraussetzungen für die Anrechnung von Zeiten verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten der Rentenversicherungen werden erleichtert.

- b) Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5 NVG werden unter Wahrung des ihnen zugrunde liegenden Prinzips der individuellen Entschädigung durch eine Regelung ersetzt, die dem System und der Rentenformel des neuen Rentenrechts entspricht.
- c) Die noch in Geltung befindlichen Landesvorschriften zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung werden außer Kraft gesetzt und die übrigen Vorschriften, soweit tunlich, in einem Gesetzestext zusammengefaßt.
- d) Schließlich werden die Vorschriften des BEG über die Krankenversorgung für Verfolgte dahin ergänzt, das Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten gegen Dritte auf das Land übergehen, das die Aufwendungen der Krankenversorgung trägt.

2. Das Gesetz beschränkt sich auf die Wiedergutmachung von Schaden in der Sozialversicherung (§ 138 BEG), also auf den Ausgleich von Nachteilen, die Versicherten und ihren Hinterbliebenen durch die Verfolgung in ihren Ansprüchen aus der Sozialversicherung erwachsen sind.

Hinsichtlich der Aufwendungen, die auf Grund des Gesetzes entstehen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung: der Bund erstattet lediglich die Mehraufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung dadurch erwachsen, daß der Berechnung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das von dem Verfolgten vor dem verfolgungsbedingten Wechsel der Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen zugrunde gelegt wird; im übrigen fallen die Aufwendungen den Versicherungsträgern zur Last.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bezeichnung des Gesetzes knüpft an Gesetznamen an, die seit Jahren für gleichartige Regelungen in anderen Sachbereichen festgelegt und gebräuchlich sind („Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der

Kriegsopferversorgung" — BGBl. 1958 I S. 412, „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" — BGBl. 1961 I S. 1628) und deckt sich mit dem Wortlaut der BEG-Vorschrift, durch welche der Vorrang der Wiedergutmachung aus der Sozialversicherung festgelegt ist (§ 5 Abs. 1).

Zu § 1

„Versicherte" sind Personen, die sozialversichert sind oder waren, mithin auch Rentenberechtigte und Frauen, deren Rentenversicherung infolge Beitrags-erstattung erloschen ist.

Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind die im § 1 Abs. 1 BEG genannten Verfolgten und die Personen, die diesen gleichgestellt sind oder als Verfolgte gelten (§ 1 Abs. 2 und 3 a. a. O.). Inwieweit ein Schaden in der Sozialversicherung zur Wiedergutmachung berechtigt, ergibt sich aus den §§ 4 ff.

Der Verfolgtenbegriff des BEG ersetzt denjenigen des NVG (§ 1), soweit dieser noch in Geltung ist. Obwohl er umfassender ist als dieser, dürfte es im Hinblick auf die Voraussetzungen, an welche das Gesetz den Wiedergutmachungsanspruch knüpft, und in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff der „wegen ihrer Rasse" Verfolgten (BSG 17, 283) kaum Fälle geben, die dadurch neu in die Entschädigungspflicht einbezogen werden.

Die Anwendung des Gesetzes setzt nicht voraus, daß der Verfolgte entschädigungsberechtigt im Sinne des BEG ist. Die auf persönliche Eigenschaften des Verfolgten abgestellten Ausschließungs- und Verwirkungstatbestände des § 6 BEG lassen die Ansprüche aus der Sozialversicherung unberührt (BSG, 15. 3. 1968; Breithaupt 1968, 753).

Zu § 2

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für Ansprüche und Leistungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, obliegt den Versicherungsträgern. Hat jedoch ein Entschädigungsorgan (BEG) oder eine Wiedergutmachungsbehörde, d. h. die in § 26 Abs. 1 BWGöD genannte „oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle" die Frage, ob der Versicherte Verfolgter ist oder bestimmte andere, dem allgemeinen Entschädigungsrecht entnommenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, in einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung bejaht oder verneint, so ist es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung geboten, die Versicherungsträger daran zu binden. Es genügt, wenn diese Feststellung incidenter bei der Entscheidung über den Antrag auf Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen getroffen ist.

Die Versicherungsträger werden in der Regel vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsbehörde einholen. Absatz 2 gibt ihnen dazu eine Handhabe — auch für die Fälle, in denen der Versicherte keine Ansprüche

nach dem BEG oder dem BWGöD geltendgemacht hat oder mit seinen Ansprüchen ohne Entscheidung zur Sache abgewiesen worden ist.

Zu § 3

Diese Vorschrift hat für die Fälle des § 7, des § 12 Abs. 1 Satz 2 und des § 13 Abs. 2 Bedeutung; sie entspricht dem § 4 des Fremdrentengesetzes.

Zu § 4

Der Absatz 1 ersetzt den § 8 NVG mit der aus Gründen der Billigkeit gebotenen Erweiterung, daß auch der Wechsel zwischen einer abhängigen und einer unabhängigen Tätigkeit sowie der Übergang von einer selbständigen Tätigkeit in eine andere einbezogen wird.

Der Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 7 NVG i. V. m. § 1 Nr. 11 und § 17 Buchstabe e 1. Überleitungsg.).

Zu den §§ 5 und 6

Diese Vorschriften regeln für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung die Zahlung von Renten an Verfolgte, die nach Kriegsende ausgewandert sind, wobei — entsprechend der Systematik des Sozialversicherungsrechts — § 5 Arbeitsunfälle im Bundesgebiet und § 6 Arbeitsunfälle außerhalb dieses Gebietes betrifft:

- a) In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG wird die Auswanderung aus Danzig ebenso behandelt wie die Auswanderung aus dem Reichsgebiet.
- b) Das geltende Recht läßt, soweit es sich nicht um Deutsche oder frühere deutsche Staatsangehörige i. S. des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 GG oder diesen nach zwischen- oder überstaatlichem Recht Gleichgestellte handelt, Rentenzahlungen in das Ausland in der Regel nur zu, wenn der Berechtigte der Verfolgung wegen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ausgewandert ist (§ 625 Abs. 3 RVO, § 13 Abs. 3 FRG; § 1321 Abs. 5 RVO, § 100 Abs. 5 AVG, § 108 c Abs. 5 RKG). Hat dagegen ein rentenberechtigter Verfolger Deutschland erst nach Kriegsende verlassen — sei es, daß er vorher nicht auswandern konnte, sei es, daß er erst nach dem Zusammenbruch den Entschluß zur Auswanderung gefaßt hat —, ruht die Rente. Dies führt zu Härten, zumal diese Verfolgten häufig weit Schlimmeres erduldet haben als diejenigen, die rechtzeitig auswandern konnten. Es wird deshalb seit langem gefordert, die Auswanderung nach 1945 derjenigen vor Kriegsende gleichzustellen. Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Verabschiedung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes durch Beschluß vom 6. März 1963 die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, „ob und inwieweit Zahlungen an Personen, die nach dem 8. Mai 1945 das Gebiet der Bundesrepublik frei-

willing verlassen haben, im Zusammenhang mit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Entschädigungsrecht ihre Regelung finden können“ (Niederschrift über die 62. Sitzung des Deutschen Bundestages — 4. Wahlperiode — S. 2883). Das Gesetz erfüllt dieses Anliegen insoweit, als die Rentenansprüche sich auf Arbeitsunfälle im Reichsgebiet oder in Danzig gründen, die Rentenberechtigten aus diesen Gebieten vor 1950 ausgewandert sind und in Ländern leben, zu denen die Bundesrepublik amtliche Beziehungen unterhält. Diese Abgrenzung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Die Beschränkung auf Arbeitsunfälle, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig eingetreten sind, entspricht der Abgrenzung im § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG; danach stehen ausgewanderten Verfolgten Entschädigungsansprüche nach §§ 4 ff. BEG nur zu, wenn sie vor der Auswanderung ihren letzten Wohnort oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Gebiete gehabt haben.
2. Die Befristung bis 1950 trägt einerseits der Tatsache Rechnung, daß die Besatzungsmächte und viele Aufnahmeländer erst geraume Zeit nach Kriegsende die Aus- bzw. Einwanderung in größerem Umfang zugelassen haben. Die Einwanderung nach Israel z. B. war von der bis Mai 1948 im Amt befindlichen palästinensischen Mandatsregierung strikt untersagt. Andererseits sollen nur die Auswanderungen einbezogen werden, deren Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung wahrscheinlich ist. Die Begrenzung auf den 1. Januar 1950 wird dem gerecht; sie deckt sich auch mit dem Zeitpunkt, bis zu dem das Rentenrecht den Auslandsaufenthalt eines Verfolgten als Ersatzzeit anerkennt (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG, § 51 Nr. 4 RKG).
3. Dem allgemeinen Entschädigungsrecht folgend läßt das Gesetz Rentenzahlungen nur in Ländern zu, zu denen die Bundesrepublik Deutschland amtliche Beziehungen unterhält. Jedoch werden — anders als in § 238 a BEG — diplomatische Beziehungen nicht gefordert; es genügt, wenn die Bundesrepublik in dem betreffenden Land eine amtliche Vertretung hat.

Wie bei den Auswanderungen vor 1945 ist es nicht erforderlich, daß der Rentenberechtigte vor seiner Auswanderung im Reichsgebiet oder in Danzig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 kommen daher auch Verfolgten aus nichtdeutschen Gebieten zugute, die — freiwillig oder unter Zwang, etwa in einem Konzentrationslager — im Reichsgebiet oder in Danzig gearbeitet und dabei einen Arbeitsunfall erlitten haben, der nach deutschem Unfallversicherungsrecht oder nach dem Gesetz über die Unfallfürsorge für Ge-

fangene zu entschädigen war, sofern sie aus den genannten Gebieten ausgewandert sind. Zwangsarbeiter, die durch Arbeitsunfälle in diesen Gebieten zu Schaden gekommen sind, werden von den Vorschriften nur erfaßt, sofern sie Verfolgte sind.

Zu den §§ 7 und 8

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich dem Artikel X Abs. 1 bis 4 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), der mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz stellt klar, daß hinsichtlich der Zulässigkeit der Nachentrichtung von Beiträgen nach Eintritt des Versicherungsfalles — Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1967 ausgenommen — dieselben Regeln gelten wie bei der Beitragsnachentrichtung nach den allgemeinen Vorschriften.

Die — in § 9 Abs. 1 Satz 3 wiederkehrende — Bestimmung, daß nachentrichtete Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten (§ 8 Abs. 1 Satz 3), beruht auf der Erwägung, daß die Zeiten, für welche Beiträge nachentrichtet werden, ohne die Verfolgung wahrscheinlich mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt wären, und dient daher der Wiedergutmachung. Sie ermöglicht, durch Beitragsnachentrichtung Verfolgungszeiten, die bislang mangels vorangegangener oder nachfolgender Beitragsleistung für die gesetzliche Rentenversicherung irrelevant sind, zu anrechenbaren Ersatzzeiten zu machen und, gegebenenfalls, die für die Anrechenbarkeit von Ausfall- und Zurechnungszeiten vorgeschriebene Halbdeckung zu erfüllen.

Zu § 9

Diese Vorschriften gibt den Verfolgten, die wegen der Verfolgung ins Ausland gegangen oder dort geblieben sind, und daher — anders als die im Inland verbliebenen Verfolgten — in der Regel keine weiteren Versicherungszeiten mehr zurückgelegt haben, das Recht, Beiträge nachzuentrichten. Voraussetzung ist, daß die Verfolgten sich dadurch als echte Mitglieder der Versichertengemeinschaft erwiesen haben, daß sie bei Beginn der Verfolgung rentenversicherungspflichtig gewesen sind und eine mindestens fünfjährige Versicherungszeit zurückgelegt haben. Damit soll namentlich den Verfolgten geholfen werden, denen nur wenige Beitragsmonate an der Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld fehlen, die aber nach geltendem Recht nicht befugt sind, die fehlenden Beiträge nachzuentrichten.

Zu den §§ 10 bis 13

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten grundsätzlich wie die anderen Ersatzzeiten zu berücksichtigen; dies gilt für freiwillig Versicherte ohne Einschränkung (§ 10).

§ 11 läßt die Berücksichtigung von Verfolgungszeiten für die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten zu, sofern der Verfolgte bis zum Beginn der Verfolgung oder einer dieser vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit rentenversicherungspflichtig gewesen ist, aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist und mindestens bis zum 31. Dezember 1949 im Ausland gelebt hat. Die Vorschrift trägt der besonderen Situation der Emigranten Rechnung. Verfolgte die im Inland geblieben oder vor 1949 nach dort zurückgekehrt sind, werden in aller Regel die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit nach den allgemeinen Vorschriften erfüllen.

Auch § 12 findet nur auf Verfolgte Anwendung, die vor der Verfolgung versicherungspflichtig gewesen sind; insoweit gilt dieselbe Abgrenzung wie im § 11. Wie bisher hat der Versicherungsträger eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. Dabei sind den Verfolgungszeiten an Stelle des von dem Verfolgten glaubhaft zu machenden konkreten Verdienstausfalls (§ 4 Abs. 4 NVG) die in den Anlagen zum FRG auf Grund der tatsächlichen Lohnentwicklung festgesetzten Werte zuzuordnen. Dadurch wird die Arbeit der Versicherungsträger erleichtert und auch in den Fällen geholfen, in denen die Höhe des Verdienstausfalls nicht mehr festgestellt oder nicht glaubhaft gemacht werden kann. Die Zeiten, denen Tabellenwerte zugeordnet werden, dürften für die Anwendung des § 1255 a Nr. 1 Satz 2 RVO (§ 32 a Nr. 1 Satz 2 AVG, § 54 a Nr. 1 Satz 2 RKG) den mit Beiträgen belegten Kalendermonaten gleichstehen. Der Absatz 3 entspricht dem § 22 Abs. 3 FRG.

§ 13 Abs. 1 ersetzt den § 4 Abs. 5 NVG. Absatz 2 erweitert die bisherige Regelung durch die Einbeziehung der Verfolgten, die nach Verlust ihrer Stellung — erneut oder erstmalig — eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit gefunden haben, für die aber keine Beiträge abgeführt wurden, um den Verfolgten oder seinen Arbeitgeber nicht zu gefährden.

Zu § 14

Aus dieser Vorschrift folgt, daß freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Verfolgungszeit zusammentreffen, als Beiträge der Höherversicherung gelten.

Zu den §§ 15 und 16

§ 15 bestimmt, inwieweit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an nichtdeutsche Verfolgte gezahlt werden können, die nach Kriegsende ausgewandert sind. Die zeitliche und gebietliche Abgrenzung beruht auf den Erwägungen, die zu den §§ 5 und 6 dargelegt sind. Die Vorschrift hat u. a. für die Verfolgten Bedeutung, die bei nichtdeutschen Versicherungsträgern in Danzig, im Memelgebiet, im Sudetenland, im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren oder in den eingegliederten Ostgebieten versichert gewesen sind und deren Bei-

tragszeiten auf die Träger der reichsgesetzlichen Rentenversicherung übernommen worden sind.

§ 16 stellt sicher, daß nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen auch die Renten vertriebener Verfolgter im Sinne des § 17 ins Ausland gezahlt werden. Es handelt sich hier um Verfolgte aus dem Sudetenland und dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, deren bei tschechoslowakischen Versicherungsträgern erworbene Rentenanswartschaft seinerzeit nicht in die Reichsversicherung übernommen worden sind, weil die Berechtigten an dem maßgebenden Stichtag nicht in den durch das Abkommen vom 14. März 1940 (RGBl. II S. 108) festgelegten Gebieten gewohnt haben. Absatz 1 betrifft Auswanderungen vor dem 8. Mai 1945, Absatz 2 Auswanderungen zwischen dem Kriegsende und 1950.

Durch die Worte „einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren“, die sich auch in entsprechenden Vorschriften anderer Entschädigungsgesetze finden (§§ 141 Abs. 3 Satz 1, 170 Abs. 2 Buchstabe c BEG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 BWGöD), wird lediglich bestätigt, was das BSG bereits 1959 entschieden hat, nämlich daß zu den „in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten“ (§ 1321 Abs. 2 RVO, § 100 Abs. 2 AVG, § 108 c Abs. 2 RKG) auch das frühere Protektorat Böhmen und Mähren zu zählen ist (BSG 10, 118).

Zu § 17

Das Fremdrengengesetz gilt nur für Vertriebene, die als solche von den zuständigen Stellen anerkannt sind. Vertriebene, die zur Zeit der Vertreibung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, erhalten die Anerkennung nur, wenn sie deutsche Volkszugehörige sind, d. h., wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 BVFG). Von der Anerkennung und damit von der Anwendung des Fremdrengengesetzes sind daher gegenwärtig die Vertriebenen jüdischen Glaubens aus der Tschechoslowakei ausgeschlossen, die sich trotz ihrer deutschen Volkszugehörigkeit bei Volkszählungen nach 1933 aus Abneigung gegen den Nationalsozialismus nicht zum Deutschtum bekannt haben. Durch die Vorschrift des § 17 werden diese Vertriebenen den anerkannten Vertriebenen gleichgestellt, wie dies im allgemeinen Entschädigungsrecht bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) geschehen ist (§ 4 Abs. 4 BEG).

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschriften

- a) wird die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Verfolgte zugelassen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. September 1939 aus Danzig ausgewandert sind (§ 1 Nr. 1 und 3, § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2, § 4), und
- b) werden die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze über die Anrechnung von Zeiten

der Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthalts als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung geändert und ergänzt (§ 1 Nr. 2, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1).

zu a)

Nach geltendem Recht schließt die verfolgungsbedingte Auswanderung aus Danzig die Anwendung der Ruhensbestimmungen nur aus, wenn die Auswanderung zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945, also in einer Zeit erfolgt ist, in der Danzig dem Reich eingegliedert gewesen ist. Da jedoch, wie es in der Begründung zu dem 2. ÄndG-BEG heißt (Drucksache IV/1550 S. 24), „Danzig von den nationalsozialistischen Gewalthabern stets als Teil des Alt-Reichsgebietes angesehen wurde, im Danziger Parlament seit 1933 eine Mehrheit der Abgeordneten der Danziger NSDAP bestand und auch die Verfolgungsmaßnahmen in Danzig bereits im Jahre 1933 einsetzten“, und daher im Bundesentschädigungsgesetz die Auswanderung aus Danzig ohne Rücksicht auf deren Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gleichgestellt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG), ist es geboten, dieselbe Regelung in der Sozialversicherung zu treffen.

zu b)

1. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind künftig auch dann Ersatzzeiten, wenn die Arbeitslosigkeit zwar vor der Verfolgung eingetreten ist, aber infolge der Verfolgung fortgedauert hat. Die Anrechenbarkeit dieser Zeiten endet mit dem 31. Dezember 1946. Damit soll den Verfolgten geholfen werden, die auch nach Kriegsende noch arbeitslos waren, ohne daß eine Freiheitsentziehung vorausgegangen ist. Nach geltendem Recht kann die Zeit einer verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit längstens bis zum 8. Mai 1945 angerechnet werden (BSG 10, 173). Zugunsten der Verfolgten, die in der Illegalität gelebt oder aus anderen verfolgungsbedingten Gründen sich nicht gemeldet haben, wird bestimmt, daß die Nichtmeldung beim Arbeitsamt Arbeitslosigkeit nicht ausschließt.
2. Das Gesetz stellt klar, daß ein Auslandsaufenthalt nur als Ersatzzeit angerechnet werden kann, wenn er durch Verfolgung verursacht war — sei es, daß der Versicherte der Verfolgung wegen in das Ausland geflüchtet ist, sei es, daß er aus diesem Grunde nicht aus dem Ausland zurückgekehrt ist. Obwohl die Verfolgungsursache spätestens mit dem 8. Mai 1945 fortgefallen ist, werden — wie bisher — auch nach diesem Zeitpunkt liegende Zeiten des Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeiten berücksichtigt.

Zu Artikel 3

Nach Maßgabe der §§ 141 a bis 141 c BEG haben Verfolgte für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf Krankenversorgung für „nicht verfolgungsbedingte Leiden“. Die Krankenversorgung

wird für Rechnung der Länder von den Orts- und Landkrankenkassen durchgeführt (§§ 227 a bis 227 d BEG). In nicht wenigen Fällen ist das Leiden schuldhaft von einem Dritten verursacht, etwa bei einem Verkehrsunfall. Es fehlt jedoch eine Vorschrift, durch welche Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten gegen Dritte übergeleitet werden. § 8 BEG deckt diese Fälle nicht, weil er sich nur auf schädigende Maßnahmen bezieht, die vor dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes im Zusammenhang mit diesem gegen Verfolgte gerichtet worden sind. Auch § 1542 RVO kann nicht zur Anwendung kommen, weil die Krankenversorgungsberechtigten in aller Regel nicht sozialversichert sind.

Diese Lücke wird durch das Gesetz geschlossen. Die obersten Entschädigungsbehörden der Länder hatten vorgeschlagen, die Ersatzansprüche auf die zuständigen Krankenkassen übergehen zu lassen, weil diese den Versorgungsberechtigten gegenüber Schuldner der Krankenversorgung seien und die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen für die Entschädigungsbehörden eine wesensfremde Aufgabe darstelle. Das Gesetz folgt diesem Vorschlag nicht, sondern läßt die Ersatzansprüche auf das zuständige Land (§ 185 BEG) übergehen. Maßgebend für diese Regelung ist die Erwägung, daß die Krankenversorgung — wirtschaftlich betrachtet — Angelegenheit der Länder ist und diesen auch die Zahlungen auf Grund von Ersatzansprüchen zufließen, daß die Teilungsabkommen, nach denen die Krankenkassen die ihnen nach den Sozialversicherungsgesetzen zustehenden Ersatzansprüche regeln, auf die hier in Frage stehenden Ansprüche nicht anwendbar sind, daß auch bei Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz die Geltendmachung der Ersatzansprüche den Landesbehörden obliegt und schließlich, daß die Krankenkassen sich nachdrücklich gegen den genannten Vorschlag ausgesprochen haben.

Zu Artikel 4

Zu § 1

Um sicherzustellen, daß die Verbesserungen der Wiedergutmachung, die das Gesetz mit sich bringt, einem möglichst großen Kreis von Verfolgten zugute kommen, findet das Gesetz auch auf frühere Versicherungsfälle Anwendung. Einer Entscheidung nach diesem Gesetz steht mithin nicht entgegen, daß in demselben Versicherungsfall bereits früher eine Entscheidung ergangen ist, die bindend oder rechtskräftig ist. Da jedoch eine neue Entscheidung nur zulässig ist, wenn dadurch der Berechtigte — verglichen mit seiner bisherigen Situation — besser gestellt wird (§ 2 Abs. 1), konnte auf die Einfügung einer Besitzstandsklausel verzichtet werden. Soweit das Gesetz Vorschriften ändert oder ergänzt, die ihrerseits nur für Versicherungsfälle gelten, die nach einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind (z. B. die Ersatzzeitenregelung in RVO und AVG; BSG 9, 92), verbleibt es bei der zeitlich beschränkten Geltung dieser Vorschriften.

Der eingangs genannte Grundsatz erleidet eine Ausnahme: die Vorschriften des Artikels 1 §§ 12 und 13 Abs. 1 über die Berücksichtigung beitragsloser oder beitragsgeminderter Zeiten bei der Berechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gelten nur für künftige Versicherungsfälle. In Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verbleibt es insoweit bei der sinnge-
mäßigen Anwendung des § 4 Abs. 4 und 5 NVG. Dadurch wird sichergestellt, daß in allen früheren Versicherungsfällen dieselben Berechnungsvorschriften zur Anwendung kommen. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um den Ausgleich von Schäden handelt, die von dem NVG erfaßt sind; bei den durch § 13 Abs. 2 neu in die Wiedergutmachung einbezogenen Personen ist dagegen nach neuem Recht zu verfahren ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zu § 2

Es ist grundsätzlich Sache des Verfolgten oder seiner Hinterbliebenen, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Renten geltend zu machen. Da die Rentenakten der Verfolgten nicht besonders gekennzeichnet sind, wäre eine andere Regelung in der Praxis kaum durchführbar. Das schließt nicht aus, daß die Versicherungsträger auch von Amts wegen tätig werden, so bald und so oft sie durch den Geschäftsgang dazu in Stand gesetzt werden.

Die auf Grund des Gesetzes zu gewährenden Zahlungen beginnen frühestens mit dessen Inkrafttreten. Von diesem Grundsatz gelten zwei Ausnahmen. In Übereinstimmung mit Artikel X Abs. 5 letzter Satz des BEG-Schlußgesetzes sind Renten, auf die durch Beitragsnachentrichtung gemäß Artikel 1 § 8 Anspruch erworben ist, gegebenenfalls bereits vom 1. Oktober 1965 an zu zahlen. Andererseits sind die auf Grund der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Artikel 1 § 9 erworbenen Renten frühestens vom Beginn des Monats an zu zahlen, der auf die Beitragsnachentrichtung folgt (BSG 21, 193).

Zu den §§ 3 und 4

Die Vorschrift des § 3 dient der Rechtssicherheit; gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in zahlreichen anderen Gesetzen.

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das Gesetz tritt erst mit dem zweiten Monat nach seiner Verkündung in Kraft, damit allen Beteiligten hinreichend Zeit gewahrt bleibt, sich auf die Anwendung des Gesetzes vorzubereiten.

Vom Inkrafttreten des Gesetzes an bestimmt sich die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung ausschließlich nach diesem Gesetz und den einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts.

III. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs

Auf Grund des Gesetzes erwachsen der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen Rentemehrausgaben von schätzungsweise 10 Millionen DM jährlich. Diese Schätzung berücksichtigt die für 1970 festzusetzende allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1256 Abs. 1 Buchstabe a RVO, § 33 Abs. 1 Buchstabe a AVG, § 55 Abs. 1 Buchstabe a RKG) und das 12. RAG, sie läßt jedoch Belastungen durch spätere Rentenanpassungen und Entlastungen durch zusätzliche Einnahme infolge Beitragsnachentrichtung (Artikel 1 §§ 8, 9) außer Betracht.

Von den 10 Millionen DM fallen schätzungsweise 0,5 Millionen DM dem Bund als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und auf Grund seiner Haftung für das Defizit der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 128 RKG) zur Last. Es kann davon ausgegangen werden, daß dieser Mehrbedarf in den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen der Schätzungsmarge aufgefangen wird.

Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Mehrkosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zu Artikel 1 Abschnitt III**

Nach Unterabschnitt 1 ist folgender Unterabschnitt 1 a einzufügen:

„1 a. Gewährung von Altersruhegeld und Knappschaftsruhegeld

§ 9 a

Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag der Verfolgte, der das 62. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat und eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, sofern ihm im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes die Freiheit mindestens auf die Dauer von drei Jahren entzogen worden ist. § 1248 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 48 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend. Im übrigen finden für die Feststellung und Gewährung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschafts-

gesetzes über das Altersruhegeld und das Knappschaftsruhegeld Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Unbestrittenermaßen war der unter das Bundesentschädigungsgesetz fallende Personenkreis in der Verfolgungszeit besonderen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Sie rechtfertigen die Gewährung des vorzeitigen Altersruhegeldes oder Knappschaftsruhegeldes. Dem wurde auch durch den in der 5. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVÄndG) — Drucksache 67/69 — Rechnung getragen. Während im übrigen die Bestimmungen dieses Entwurfs, von geringfügigen redaktionellen Änderungen abgesehen, in der jetzt eingebrachten Vorlage übernommen wurden, ist die für die Verfolgten besonders wichtige Regelung der Einführung eines vorzeitigen Altersruhegeldes fortgefallen. Dies kann angesichts des kleinen Personenkreises auch nicht mit finanziellen Motiven begründet werden. Der Antrag bezweckt die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage in diesem Punkt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag zu Artikel 1 Abschnitt III wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Verfolgten, denen die Freiheit für längere Zeit entzogen war, besonderen körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt waren und vielfach vorzeitig gealtert sind. Gleichwohl hält sie es zur Zeit nicht für möglich, einer Vorschrift über eine besondere Altersgrenze, wie sie der Gesetzentwurf der früheren Bundesregierung vorsah (BT-Drucksache

V/4383 — Artikel 1 § 10), aufzunehmen, da durch die Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969, nach der die Bundesregierung sich um die Einführung einer flexiblen Altersgrenze bemühen wird, eine neue Situation entstanden ist. In dieser Situation sollte alles unterlassen werden, was künftige Entschließungen der Bundesregierung in Frage der Altersgrenze präjudizieren könnte. Die Bundesregierung bekräftigt aber ihre Absicht, bei Einführung einer flexiblen Altersgrenze der besonderen Lage der Verfolgten, denen die Freiheit für längere Zeit entzogen war, entsprechend dem künftigen System dieser Altersgrenze Rechnung zu tragen.